



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Förderung von E-Lastenfahrrädern

Merkblatt zur E-Lastenfahrrad-Richtlinie des  
Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 29.08.2024  
(gültig für Anträge ab 01.10.2024)

Ausgabe Oktober 2024

# Vorwort

Dieses Merkblatt ergänzt die E-Lastenfahrrad-Richtlinie (Richtlinie zur Förderung von E-Lasten-fahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 25.07.2024. Es richtet sich an freiberuflich tätige Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sich für die Förderung interessieren und einen Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen wollen.

Das Merkblatt beschreibt die Verwaltungspraxis des BAFA bei Anwendung und Auslegung der E-Lastenfahrrad-Richtlinie sowie der einschlägigen Normen. Es wird regelmäßig aktualisiert, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Textpassagen, die aus der Förderrichtlinie übernommen wurden, sind *kursiv* geschrieben.

# Inhalt

Vorwort.....	2
1. Häufige Fragen.....	3
2. Fördergegenstand.....	4
2.1. Positivliste.....	4
2.2. Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke.....	4
3. Antragsberechtigung.....	5
4. Art und Höhe der Förderung.....	6
4.1. Bemessungsgrundlage.....	6
4.2. Berechnung des Förderbetrages.....	6
4.3. De-minimis.....	7
4.4. Kumulierung.....	7
5. Förderverfahren.....	8
5.1. Antragsstufe.....	8
5.2. Verwendungsnachweisstufe.....	8
6. Zweckbindungsfrist, Mindesthaltedauer.....	9
7. Auskunftspflichten.....	9
8. Monitoring.....	10
Impressum.....	11

# 1. Häufige Fragen

## **Wann muss der Antrag gestellt werden?**

Der Förderantrag muss zwingend vor Beauftragung (Bestellung) beim Händler / Hersteller gestellt werden. Vor Antragstellung darf lediglich ein Angebot eingeholt aber noch keine Bestellung ausgelöst werden. Eine Bestellbestätigung vor Erhalt des Zuwendungsbescheides führt regelmäßig zur Ablehnung bzw. zur Rückforderung der Zuwendung.

## **Wer muss den Antrag stellen?**

Antragsteller ist derjenige, der die Ausgaben trägt und Eigentümer wird.

## **Welche E-Lastenfahräder sind förderfähig?**

Die Liste der förderfähigen E-Lastenfahräder und E-Lastenanhänger finden Sie auf der BAFA-Webseite ([www.bafa.de/elr](http://www.bafa.de/elr)) unter Publikationen.

## **Kann ich eine Förderung für ein E-Lastenfahrzeug beantragen, welches nicht auf der Liste der förderfähigen E-Lastenfahräder steht?**

Ja, auch für ein bisher nicht gelistetes E-Lastenfahrzeug kann ein Antrag gestellt werden. Im Antragsformular ist dies entsprechend anzugeben. Um die Förderfähigkeit zu prüfen, ist die Vorlage eines technischen Produktdatenblattes vom Hersteller notwendig, anhand dessen die Erfüllung der technischen Fördervoraussetzungen geprüft werden kann (s. 2.).

## **Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag eingereicht werden?**

Einzureichen sind:

- aktuelles Angebot
- Projektbeschreibung (Angaben zum Einsatzzweck, siehe 2.2)
- Nachweis zur Gewerbe- oder freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Gewerbeanmeldung oder Zuweisung der Umsatzsteuernummer durch das zuständige Finanzamt, Bestätigung des Steuerberaters)
- Produktdatenblatt, falls das Modell des E-Lastenfahrzeuges oder des -anhängers vom BAFA noch nicht in der Positivliste der förderfähigen Modelle enthalten ist (s. 2.1).

## **Was soll die Projektbeschreibung enthalten?**

In der Projektbeschreibung soll ausführlich beschrieben werden wie das E-Lastenfahrzeug genutzt werden soll (Einsatzzweck). Aus der Beschreibung soll hervorgehen, „was“, „wohin“ und „warum“ transportiert werden soll.

## **Wann darf das E-Lastenfahrzeug bestellt/gekauft werden?**

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden, d.h. die Bestellung bzw. der Kauf kann erfolgen.

## **Wann wird der Förderbetrag ausgezahlt?**

Der Förderbetrag (Zuschuss) wird ausgezahlt, nachdem die Verwendungsnachweisunterlagen vom Zuwendungsempfänger eingereicht und vom BAFA geprüft wurden.

## 2. Fördergegenstand

*Förderfähig ist die Anschaffung (Kauf) von Lastenfahrrädern mit elektrischer Antriebsunterstützung (Lastenpedelecs) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.*

*Gefördert werden E-Lastenfahrräder, die aufgrund ihrer Bauart und Konstruktion folgende Anforderungen erfüllen. Sie müssen*

- *Transportmöglichkeiten bieten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind*
- *mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad*
- *ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 170 kg aufweisen.*

*Sie müssen darüber hinaus serienmäßig hergestellt und fabrikneu sein.*

Die Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung darf höchstens 250 W aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens in die Pedale unterbrochen werden.

**S-Lastenpedelecs** (S steht für Speed), die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen und E-Bikes mit einem rein elektrischen Antrieb, welcher auf über 6 km/h beschleunigt, sind nicht förderfähig<sup>1</sup>.

### 2.1. Positivliste

Das BAFA führt eine (Positiv-) Liste von E-Lastenfahrrädern, die die o.g. bauartbedingten Anforderungen erfüllen und somit grundsätzlich förderfähig sind. Das BAFA entscheidet über die Listung anhand des technischen Produktdatenblatts.

Die (Positiv-) Liste wird auf der BAFA-Webseite [www.bafa.de/elr](http://www.bafa.de/elr) unter Publikationen veröffentlicht und nach Bedarf aktualisiert.

### 2.2. Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke

*Ein fahrradgebundener Lastenverkehr im Sinne der E-Lastenfahrrad-Richtlinie ist gegeben, wenn mit einem geförderten E-Lastenfahrrad Güter (Sachen) in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen transportiert werden.*

*Nicht unter den Anwendungsbereich der E-Lastenfahrrad-Richtlinie fallen der fahrradgebundene Lastenverkehr für private Zwecke (z.B. Einkäufe, Arbeitswege) sowie der Transport von Personen. E-Lastenfahrräder, die für diese Zwecke angeschafft werden, sind daher nicht förderfähig.*

Die Nutzung / der Einsatz von E-Lastenfahrrädern soll idealerweise den Einsatz verbrennungsmotorisch angetriebener Fahrzeuge ersetzen und so Emissionen von Kohlendioxid, Feinstaub, Stickoxid und Lärm insbesondere in urbanen und suburbanen Bereichen mindern.

Nicht förderfähig sind E-Lastenfahrräder, die

- für den Personentransport konzipiert sind (z.B. Rikschas),
- für private Einsatzzwecke (z.B. Einkäufe, Arbeitswege) angeschafft werden,
- als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (z.B. Getränkeverkauf) oder als dauerhafter Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden,

---

<sup>1</sup> S-Lastenpedelecs sind keine Fahrräder, sondern zulassungspflichtige Kleinkrafträder.

- geleast oder durch Mietkauf angeschafft werden,
- für Sharingzwecke angeschafft werden,
- gebraucht erworben werden oder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen ausgestattet sind,
- mit einem Elektromotor nachgerüstet werden<sup>2</sup>;
- nicht fabrikneu sind<sup>3</sup>.

Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Soweit das E-Lastenfahrrad nicht ausschließlich für den gewerblichen Gütertransport verwendet wird, ist glaubhaft zu erklären, dass das E-Lastenfahrrad überwiegend (mehr als 50%) für den gewerblichen Gütertransport eingesetzt wird. Entsprechende Erklärungen des Antragstellers müssen sich zudem auf eine nachvollziehbare Abschätzung der Nutzungsstrecken und/ oder Nutzungszeiten stützen, die dem BAFA auf Anforderung vorzulegen ist.

### 3. Antragsberechtigung

*Antragsberechtigt sind:*

- a) private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige),*
- b) Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen).*

*Nicht Antragsberechtigt sind:*

- Privatpersonen
- Gebietskörperschaften, wie z.B. der Bund, die Länder, Stadt- und Landkreise, Kommunen sowie deren Einrichtungen
- Vereine

*Keine Förderung gewährt wird*

- *Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist;*
- *Antragstellern, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde;*
- *juristischen Personen als gesetzliche Vertreter des Antragstellers, deren Inhaberin/Inhaber eine Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder hierzu verpflichtet sind.*

---

<sup>2</sup> auch dann nicht, wenn die Nachrüstung von Dritten (z.B. Händler oder Werkstätten) vorgenommen wurde

<sup>3</sup> Darunter fallen Fahrzeuge, die vom Händler für Probefahrten bereitgestellt oder von Dritten genutzt wurden.

## 4. Art und Höhe der Förderung

### 4.1. Bemessungsgrundlage

*Bei der Förderung nach Maßgabe der E-Lastenfahrrad-Richtlinie handelt es sich um eine Projektförderung. Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt.*

*Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind grundsätzlich die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Förderfähig sind 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung. Die maximale Fördersumme pro E-Lastenfahrrad beträgt 3 500 Euro.*

Zu den projektbezogenen Ausgaben zählen neben dem E-Lastenfahrrad u.a. Ausgaben für

- Sicherheitsausstattung wie Sicherungsschloss, Rückspiegel, höherwertige Beleuchtung, Fahrradhelm
- Upgrade des Akkus (Zweit-Akku, Akku mit stärkerer Leistung)
- Upgrade bei Griffen, Sattel, Reifen
- Aufbau (Box, Pritsche, o.ä.)
- GPS-Tracker
- Versand und Verpackung.

**Nicht** zu den projektbezogenen Ausgaben zählen u. a.:

- Optische Anpassungen, z.B. Sonderlackierungen und Folien / Beklebungen
- Energieerzeugungsanlagen / PV-Module
- Service- oder Inspektionspakete / Wartungskosten
- Versicherungsprämien
- Ersatzteile / Verschleißteile
- Universal-Zubehör (Transportboxen und Abdeckplanen)
- Kindersitze und Anschnallgurte
- Werbeflächen
- Fahrerbezogene Ausstattung wie z.B. Rucksack oder Kleidung.

### 4.2. Berechnung des Förderbetrages

Um die projektbezogenen Ausgaben bestimmen zu können, sind bei Antragstellung die voraussichtlichen Anschaffungskosten anzugeben.

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, setzt das BAFA den Nettobetrag an. Bei Antragstellern, die **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Bruttobetrag angesetzt. Die Maximalförderung beträgt 3.500 Euro pro E-Lastenfahrrad.

#### **Beispiel 1:**

Es sollen fünf E-Lastenfahrräder für je 8.500 Euro angeschafft werden.

Anschaffungskosten:  $5 \times 8.500 \text{ Euro} = 42.500 \text{ Euro}$

Berechnung:  $42.500 \text{ Euro} \times 0,25$

Förderbetrag  $= 10.625 \text{ Euro}$

### **Beispiel 2:**

Es soll ein E-Lastenfahrrad für 15.000 Euro angeschafft werden.

Berechnung:                   15.000 Euro x 0,25  
                                      = 3.750 Euro, maximal jedoch 3.500 Euro  
Förderbetrag                   = 3.500 Euro.

## **4.3. De-minimis**

*Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung, ABl. L vom 15.12.2023, S. 1).*

*Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen / Zuwendungsempfänger von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierender Zeitraum) gewährt wurde, darf den in den De-minimis-Verordnungen genannten Höchstbetrag nicht überschreiten. Wenn der Höchstbetrag durch die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie überschritten würde, muss der beantragte Zuschuss entsprechend reduziert werden. Daher hat der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung anzugeben und anhand seiner in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfenbescheinigungen - vor Gewährung der Beihilfe - zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 oder anderen De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren (rollierender Zeitraum) insgesamt erhalten hat.*

Nach Auszahlung der Zuwendung stellt das BAFA eine De-minimis-Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss ab Gewährung der Beihilfe drei Jahre aufbewahrt und auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung, dem BAFA oder dem BMWK innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, entfällt die Voraussetzung für die Bewilligung rückwirkend und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung muss bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für frühere De-minimis-Beihilfen vorgelegt werden.

## **4.4. Kumulierung**

*Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Artikel 5 der De-minimis-Verordnung.*

Zuwendungen, die auf der Grundlage eines Förderprogrammes eines Bundeslandes oder eine Kommune für dieselbe Maßnahme gewährt wurden oder gewährt werden, sind nicht förderschädlich, müssen aber dennoch dem BAFA angezeigt werden. Entsprechendes gilt für De-minimis-Beihilfen, siehe Ziffer 4.3.

# 5. Förderverfahren

## 5.1. Antragsstufe

Das Förderverfahren beginnt mit dem Eingang des Förderantrages beim BAFA, der vom BAFA geprüft und beschieden wird (Antragsverfahren oder Antragsstufe).



Der Förderantrag kann ausschließlich über das auf der Webseite des BAFA veröffentlichte elektronische Antragsformular ([www.bafa.de/elr](http://www.bafa.de/elr)) gestellt werden.

Dem Förderantrag ist zudem ein aktuelles Angebot des E-Lastenfahrrades, eine Projektbeschreibung sowie ein Nachweis zur Gewerbe- oder freiberuflichen Tätigkeit beizufügen. Falls ein E-Lastenfahrrad vom BAFA noch nicht als potentiell förderfähig anerkannt wurde (noch nicht gelistet ist), ist zusätzlich ein **Produktdatenblatt des Herstellers** zu übermitteln, aus dem die technischen Fördervoraussetzungen (s. 2.) eindeutig hervorgehen.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, setzt das BAFA die Höhe der Zuwendung auf Basis der Ausgaben fest und erteilt einen Zuwendungsbescheid.

## 5.2. Verwendungsnachweisstufe

Nach Abschluss der Maßnahme, also nach Anschaffung des E-Lastenfahrrades reicht der Antragsteller den sog. Verwendungsnachweis über das vom BAFA auf seiner Webseite veröffentlichte elektronische Verwendungsnachweisformular ein ([www.bafa.de/elr-vn](http://www.bafa.de/elr-vn)).



Zusammen mit dem elektronischen Verwendungsnachweisformular sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen / hochzuladen:

- Rechnung(en), auch Anzahlungsrechnungen
- Lieferungsvertrag (Auftrags- oder Bestellbestätigung)
- Fotografie des Fahrzeuges / der Fahrzeuge
- ggf. Zuwendungsbescheide anderer öffentlicher Fördermittelgeber
- ggf. Datenblätter zu den angeschafften E-Lastenfahrrädern, sofern diese von den beantragten Typen abweichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.



## 6. Zweckbindungsfrist, Mindesthaltedauer

*Das geförderte E-Lastenfahrrad muss sich überwiegend auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Es ist mindestens drei Jahre im Sinne der Förderrichtlinie zu betreiben (Zweckbindungsfrist bzw. Mindesthaltedauer). Diese Frist beginnt mit Übernahme des E-Lastenfahrrades durch den Käufer. Eine kürzere Haltedauer als die Mindesthaltedauer ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.*

## 7. Auskunftspflichten

*Der Antragsteller muss sich im Antrag auf eine Zuwendung damit einverstanden erklären, dass*

- a) sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BMWK oder der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stehen, er dem Bundesrechnungshof und den Prüfor-  
ganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in Bücher  
und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet und entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellt;*
- b) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift  
Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird  
(Zuwendungsdatenbank);*
- c) alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise:*
  - von der administrierenden Stelle, dem BMWK oder einer von einem der beiden beauf-  
tragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können,*
  - zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden  
können,*
  - vom BMWK an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte  
weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können,*
  - für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings,  
wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation  
und der Erfolgskontrolle des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden,*
- d) die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundes-  
tag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.*

*Das BMWK kann eine Evaluation mit dem Ziel beauftragen, wesentliche Beiträge für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erheben. Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem BMWK, der administrierenden Stelle und gegebenenfalls mit vom BMWK beauftragten Evaluatoren verpflichtet und müssen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Erfolgskontrolle bzw. die Evaluation der Förderung benötigten Daten bereitstellen und an den hierfür vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilnehmen. Dies gilt auch für Prüfungen durch den Bundesrechnungshof gemäß § 91 BHO.*

*Die Informationen werden ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen, Unternehmen oder Einrichtungen nicht möglich ist.*

*Zur Überprüfung der in diesem Förderverfahren gemachten Angaben nimmt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Vor-Ort-Prüfungen vor.*

## 8. Monitoring

*Der Antragssteller verpflichtet sich über einen Zeitraum von drei Jahren ab Übernahme des E-Lastenfahrrades einmal jährlich Auskünfte beziehungsweise Angaben für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Abschaffung bzw. Stilllegung von verbrennungsmotorisch angetriebenen Fahrzeugen sowie zu den Einsatzzwecken und Fahrleistungen des geförderten E-Lastenfahrrades.*

Zur Erhebung der Daten fordert das BAFA die Zuwendungsempfänger auf, u.a. Betriebsdaten wie Laufleistung und Betriebszeiten des geförderten E-Lastenfahrrades zu melden. Das BAFA stellt zu diesem Zweck ein zugangsgeschütztes elektronisches Meldeportal zur Verfügung, das über [www.bafa.de](http://www.bafa.de) zugänglich ist. Die Aufforderung zur Meldung von Betriebsdaten ergeht schriftlich an den Zuwendungsempfänger.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 525

E-Mail: [elr@bafa.bund.de](mailto:elr@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1016

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

Oktober 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.